

Finanzielle Aufwendungen einer Einrichtung für Zivildienstleistende

Für Rechtsträger (Einrichtungen)¹ entstehen folgende Kosten pro Zivildienstleistendem und Monat:

- Grundvergütung: € 301,40 (ab 01.02.2012)
- Sozialversicherungsbeitrag: € 89,22 (ab 01.01.2012)
- Angemessene Verpflegung entsprechend der Verpflegungsverordnung
- Dienstkleidung und deren Reinigung (nach Bedarf)
- Allfällige Einschulungs- und Ausbildungskosten
- Dienstreisen im Auftrag der Einrichtung
- Unterbringung am Dienstort (wenn notwendig)
- Zivildienstgeld des Bundes an den Rechtsträger bzw. monatliche Vergütung des Rechtsträger an den Bund

Zivildienstserviceagentur
Paulanergasse 7-9
1040 Wien

Tel.: 01/585 47 09 – 0
Fax: 01/585 47 09 – 5819
info@zivildienst.gv.at
www.zivildienst.gv.at

Parteienverkehr:
Mo.-Do. 09:00 – 15:00
Fr. 09:00 – 12:00

Für ein persönliches Gespräch
vereinbaren Sie bitte
telefonisch einen Termin.

Monatliche Grundvergütung an Zivildienstleistende

Der Rechtsträger hat monatlich (bis zum 15. jeden Monats) eine **Grundvergütung in Höhe von € 301,40** an den Zivildienstleistenden auszuzahlen.

Sozialversicherungsbeitrag

Zivildienstleistende sind nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz kranken- und unfallversichert. Die An- und Abmeldung bei der Gebietskrankenkasse erfolgt durch die Zivildienstserviceagentur.

Der Sozialversicherungsbeitrag **in Höhe von € 89,22** pro Monat ist vom Rechtsträger an die jeweilige Gebietskrankenkasse zu überweisen. (Beitragsgrundlage: € 996,90; Beitragssatz: 8,95%)

Angemessene Verpflegung

Die angemessene Verpflegung (Naturalverpflegung und/oder Verpflegungsgeld) eines Zivildienstleistenden ist vom Rechtsträger zur Verfügung zu stellen. Sie besteht aus einem **Frühstück, einer warmen Hauptmahlzeit und einer weiteren Mahlzeit (Naturalverpflegung)**. Die warme Mahlzeit kann dabei zu Mittag oder am Abend angeboten werden. Außerdem sind ärztliche Anordnungen und religiöse Gebote zu beachten.

Wenn die **Naturalverpflegung nicht möglich ist, ist vom Rechtsträger ein Verpflegungsgeld gemäß der Verpflegungsverordnung** (BGBl. II Nr. 43/2006 idF BGBl. II Nr. 37/2009) zu berechnen und monatlich an den Zivildienstleistenden auszuzahlen.

Zu beachten ist, dass Zivildienstleistende während der gesamten Dauer ihres Zivildienstes Anspruch auf angemessene Verpflegung haben, d.h. auch während dienstfreier Zeiten wie „Urlaub“, Krankenstand, an Wochenenden und Feiertagen.

Die Verpflegungsverordnung kann unter www.zivildienst.gv.at heruntergeladen werden.

¹ Das Zivildienstgesetz 1986 (ZDG) unterscheidet zwischen den Begriffen Rechtsträger, Einrichtung und Einsatzstelle (Außenstelle einer Einrichtung). Ein Rechtsträger kann eine oder mehrere Einrichtung(en) besitzen und diese eine oder mehrere Einsatzstelle(n). Der Rechtsträger hat für die Sicherstellung der Leistungen an Zivildienstleistende Sorge zu tragen. Die Verwaltung der Zivildienstleistenden kann zentral vom Rechtsträger oder von der Einrichtung durchgeführt werden.

Dienstkleidung und deren Reinigung

Soweit dies die Art der Dienstleistung oder die des Einsatzes erfordert, hat der Rechtsträger dem Zivildienstleistenden die erforderliche Bekleidung (Uniform, Bekleidung nach besonderen Kleidervorschriften) und auch jedenfalls deren Reinigung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Allfällige Einschulungs- und Ausbildungskosten

Bei Dienstantritt sind Zivildienstleistende vom Rechtsträger der Einrichtung ausreichend über ihre Rechte und Pflichten zu unterrichten und in die Hilfstätigkeiten laut Bescheid einzuschulen. Etwaige Ausbildungskosten (z.B. Erste-Hilfe-Kurs etc.) sind vom Rechtsträger zu tragen.

Dienstreisen im Auftrag der Einrichtung

Die Kosten für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln **zwischen Wohn- und Dienstort** werden dem Zivildienstleistenden von der Zivildienstserviceagentur ersetzt (grundsätzlich werden die Kosten für die Monatsnetzkarte erstattet). Für kostenloses Bahnfahren auf Strecken der ÖBB kann die VORTEILScard Zivildienst beantragt werden.

Fahrten im Auftrag der Einrichtung (Botenfahrten, Fahrten für Ausbildung, etc.) sind dem Zivildienstleistenden **vom Rechtsträger** zu ersetzen. Diese Fahrten dürfen nicht mit dem privaten PKW des Zivildienstleistenden durchgeführt werden.

Unterkunft am Sitz der Einrichtung

Beträgt die **tägliche Fahrzeit zwischen Wohn- und Dienstort** (Hin- und Rückfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln zusammen) **mehr als 2 Stunden oder** besteht zwischen Wohn- und Dienstort **keine** oder eine ungenügende **öffentliche Verkehrsverbindung**, muss der Rechtsträger dem Zivildienstleistenden eine geeignete **Unterbringung kostenlos** zur Verfügung stellen.

Wohnkostenbeihilfe, Familienunterhalt/Partnerunterhalt

Allfällige **Wohnkostenbeihilfe** und etwaiger **Familienunterhalt/Partnerunterhalt** werden **von der Zivildienstserviceagentur** direkt an den Zivildienstleistenden ausbezahlt.

Zivildienstgeld an Rechtsträger oder monatliche Vergütung an Bund

Rechtsträger, die gemäß § 28 Abs. 3 und 4 des Zivildienstgesetzes 1986 (ZDG) begünstigt sind, **erhalten ein monatliches Zivildienstgeld in Höhe von € 600 bzw. € 410 je Zivildienstleistenden vom Bund.** Rechtsträger, die **nicht** gemäß § 28 Abs. 3 und 4 ZDG **begünstigt** sind, haben eine **monatliche Vergütung in Höhe von € 130 je Zivildienstleistenden an den Bund zu überweisen.**

Die Zuordnung zu den in § 28 Abs. 3 und 4 ZDG genannten Gebieten erfolgt mit **Anerkennungsbescheid** durch den Landeshauptmann (Details siehe nächste Seite).

Zivildienstserviceagentur
Paulanergasse 7-9
1040 Wien

Tel.: 01/585 47 09 – 0
Fax: 01/585 47 09 – 5819
info@zivildienst.gv.at
www.zivildienst.gv.at

Parteienverkehr:
Mo.-Do. 09:00 – 15:00
Fr. 09:00 – 12:00

Für ein persönliches Gespräch vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin.

Im Detail bedeutet dies:

Rechtsträger, die Dienstleistungen in folgenden Gebieten erbringen, erhalten €600 pro Zivildienstleistendem und Monat vom Bund ausbezahlt (Kategorie 1):

- Rettungswesen
- Katastrophenhilfe

ausgenommen, es handelt sich um eine Einrichtung einer Gebietskörperschaft (Bund, Land, Gemeinde) oder eines Rechtsträgers, den eine Gebietskörperschaft durch finanzielle, wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen beherrscht; Als solche Beherrschung gilt nicht, wenn der Rechtsträger die Dienstleistung – ohne sonst an die Gebietskörperschaft gebunden zu sein – für diese aufgrund eines Vertrages erbringt.

Rechtsträger, die Dienstleistungen in folgenden Gebieten erbringen, erhalten €410 pro Zivildienstleistendem und Monat vom Bund ausbezahlt (Kategorie 2):

- Sozialhilfe
- Behindertenhilfe
- Altenbetreuung
- Krankenbetreuung (außerhalb von Krankenanstalten)
- Betreuung von Drogenabhängigen
- Betreuung von Vertriebenen, Asylwerbern, Flüchtlingen und Menschen in Schubhaft
- **ausgenommen**, es handelt sich um eine Einrichtung einer Gebietskörperschaft (Bund, Land, Gemeinde) oder eines Rechtsträgers, den eine Gebietskörperschaft durch finanzielle, wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen beherrscht; Als solche Beherrschung gilt nicht, wenn der Rechtsträger die Dienstleistung – ohne sonst an die Gebietskörperschaft gebunden zu sein – für diese aufgrund eines Vertrages erbringt.

Rechtsträger, die Dienstleistungen in folgenden Gebieten erbringen, haben eine monatliche Vergütung in Höhe von €130 pro Zivildienstleistendem und Monat an den Bund zu leisten (Kategorie 3):

- Krankenanstalten
- Gesundheitsvorsorge
- Justizanstalten
- inländische Gedenkstätten insbesondere für die Opfer des Nationalsozialismus
- Vorsorge für die öffentliche Sicherheit und Sicherheit im Straßenverkehr
- Tätigkeiten im Rahmen der zivilen Landesverteidigung
- Umweltschutz
- Jugendarbeit
- Kinderbetreuung
- Integration oder Beratung Fremder
- **sowie Einrichtungen einer Gebietskörperschaft** (Bund, Land, Gemeinde) oder eines Rechtsträgers, den eine Gebietskörperschaft durch finanzielle, wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen beherrscht. Als solche Beherrschung gilt nicht, wenn der Rechtsträger die Dienstleistung – ohne sonst an die Gebietskörperschaft gebunden zu sein – für diese aufgrund eines Vertrages erbringt.

Haben Sie noch Fragen?

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die MitarbeiterInnen der Zivildienstserviceagentur unter 01/585 47 09 – 5858 gerne zur Verfügung.

Zivildienstserviceagentur
Paulanergasse 7-9
1040 Wien

Tel.: 01/585 47 09 – 0
Fax: 01/585 47 09 – 5819
info@zivildienst.gv.at
www.zivildienst.gv.at

Parteienverkehr:
Mo.-Do. 09:00 – 15:00
Fr. 09:00 – 12:00

Für ein persönliches Gespräch vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin.